

Art. 5 BremSchulGÄG Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Landesrecht Bremen

Titel: Gesetz zur Änderung des Bremischen
Schulgesetzes und des Bremischen
Schulverwaltungsgesetzes

Normgeber: Bremen

Redaktionelle Abkürzung: BremSchulGÄG,HB

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Gesetz

Art. 5 BremSchulGÄG – Neufassung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der jeweiligen vom In-Kraft-Treten dieser Gesetze an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.